

# Aktuelles aus den Bereichen

Seite

## Allgemeines

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen 2

## Steuerrecht

Bundesfinanzhof Ehepartner kann Abfindung von Unterhaltsansprüchen nur eingeschränkt steuerlich geltend machen 2

Bundesfinanzhof: Schulgeld für Besuch eines englischen Internats begrenzt abzugsfähig 2

Bundesministerium der Finanzen Vorsteuerabzug bei der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden 3

## Steuern für Betriebe der öffentlichen Hand und kommunales Recht

Regierungspräsidium Gießen Solaranlagen-Pflicht in Marburg liegt auf Eis 3

Verwaltungsgericht Köln: Bisheriger Veranstalter darf Kölner Weihnachtsmärkte nicht mehr ausrichten 3

## Vereine und Gemeinnützigkeitsrecht

## Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Bundesgerichtshof: Aufsichtsratsmitglieder müssen die ihnen überlassenen Unterlagen nebst Duplikaten und Fotokopien nach Beendigung ihrer Amtszeit herausgeben 4

## Arbeits- und Sozialrecht

## ----- Allgemeines -----

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen liegt vor und enthält die nachfolgende Änderungen. Das Bundeskabinett hat dem Entwurf am 15.10.2008 zugestimmt.

- Der Kinderfreibetrag wird für jedes Kind von 3.648 € um 192 € auf 3.840 € erhöht. Insgesamt werden somit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 € auf 6.000 € erhöht.
- Das Kindergeld wird für erste und zweite Kinder um jeweils 10 € von 154 € auf 164 €, für dritte Kinder um 16 € von 154 € auf 170 € sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 € von 179 € auf 195 € monatlich angehoben.
- Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen, die bisher in mehreren gesonderten Tatbeständen erfasst waren, werden in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zusammengefasst. Die Förderung wird deutlich ausgeweitet auf einheitlich 20 % der Aufwendungen von bis zu 20.000 €, höchstens 4.000 € pro Jahr.
- Die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten werden - ohne materiell-rechtliche Änderungen - in einer Vorschrift zusammengefasst.
- Jeweils zum Schuljahresbeginn erhalten im Rahmen des SGB II und SGB XII Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 €.

## ----- Steuerrecht -----

### Bundesfinanzhof:

#### Ehepartner kann Abfindung von Unterhaltsansprüchen nur eingeschränkt steuerlich geltend machen

Vereinbarte Ehegatten bei einer Scheidung statt laufender Unterhaltszahlungen eine einmalige Abfindung, so kann diese nach Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.06.2008 - III R 57/05 - nur eingeschränkt steuerlich berücksichtigt werden. Aufwendungen für den typischen Unterhaltsbedarf – insbesondere Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat, Versicherungen – seien nur nach § 33a Absatz 1 EStG abziehbar. Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt werde, dagegen nach § 33 EStG.

### Bundesfinanzhof:

#### Schulgeld für Besuch eines englischen Internats begrenzt abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17.07.2008 - X R 62/04 - entschieden, dass auch Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG als Sonderausgabe abziehbar sein kann. Das deutsche Steuerrecht sei europarechtskonform auszulegen, so die obersten Finanzrichter.

#### Sachverhalt

Der 1981 geborene Sohn der Kläger besuchte ab 01.09.1998 die C-School in England. Die Kläger beantragten, das Schulgeld von rund 18.000 Mark als Sonderausgaben abzuziehen. Das Finanzamt lehnte den Abzug mit der Begründung ab, dass die Beträge nicht für den Besuch einer gesetzlich anerkannten Schule gezahlt worden seien. Die Klage vor dem Finanzgericht Köln hatte keinen Erfolg.

#### Hintergrund: Schulgeld als Sonderausgabe

Abziehbar sind 30 Prozent des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, für den Besuch einer gemäß staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule entrichtet.

#### § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG europarechtskonform auslegen

Der Europäische Gerichtshof habe in anderer Sache entschieden, dass Art. 49 EG-Vertrag beziehungsweise Art. 18 EG-Vertrag einer Regelung entgegenstünden, nach der - im Unterschied zum Inland - Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedstaaten nicht abgezogen werden könnten, so der BFH. Dementsprechend sei § 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG europarechtskonform auszulegen. Im Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen

Recht bestehe ein Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Dieser Vorrang habe zur Folge, dass gemeinschaftsrechtswidrige Vorschriften des nationalen Steuerrechts nicht anzuwenden seien, ohne dass es einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den EuGH bedürfe.

## **Bundesministerium der Finanzen**

### **Vorsteuerabzug bei der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden**

Nach einem Schreiben des BMF vom 30.09.2008 - **IV B 8 - S 7306/08/10001** - gilt folgendes zum Vorsteuerabzug bei umsatzsteuerlich gemischt genutzten Gebäuden:

Wird ein Gebäude durch einen Unternehmer angeschafft oder hergestellt und soll dieses Gebäude sowohl für vorsteuerunschädliche als auch für vorsteuerschädliche Ausgangsumsätze verwendet werden, sind die gesamten auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kommt bei Gebäuden in der Regel die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen in Betracht. Die Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der vorsteuerschädlichen Umsätze zu den vorsteuerunschädlichen Umsätzen ist dabei nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Eine Zurechnung der Aufwendungen zu bestimmten Gebäudeteilen nach einer räumlichen oder zeitlichen Anbindung oder nach einem Investitionsschlüssel ist nicht zulässig.

Entsprechend ist bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verfahren.

Handelt es sich bei den bezogenen Leistungen um Aufwendungen, die ertragsteuerrechtlich als Erhaltungsaufwand anzusehen sind, oder um solche, die mit dem Gebrauch oder der Nutzung des Gebäudes zusammenhängen, ist vorrangig zu prüfen, ob die bezogenen Leistungen vorsteuerunschädlich oder vorsteuerschädlich verwendeten Gebäudeteilen zugeordnet werden können. Ist eine direkte Zurechnung nicht möglich, ist die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4 UStG vorzunehmen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Hat der Unternehmer die abziehbare Vorsteuer für ein sowohl vorsteuerunschädlich als auch vorsteuerschädlich verwendetes Gebäude nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens v. 24. 11. 2004 - S 7306 (BStBl 2004 I S. 1125) ermittelt, wird es nicht beanstandet, wenn die Grundsätze dieses Schreibens für dieses Gebäude erst ab 1. 1. 2009 angewendet werden. Wurde die abziehbare Vorsteuer für ein sowohl vorsteuerunschädlich als auch vorsteuerschädlich verwendetes Gebäude für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung nach den Grundsätzen der Rn. 7 des BMF-Schreibens v. 24. 11. 2004, ermittelt, liegt in der Anwendung der Grundsätze dieses Schreibens für einen späteren Besteuerungszeitraum eine Änderung der Verhältnisse i. S. des § 15a UStG.

## **----- Steuern für Betriebe der öffentlichen Hand ----- ----- Kommunales Recht -----**

### **Solaranlagen-Pflicht in Marburg liegt auf Eis**

Die Bürger der Stadt Marburg müssen ihre Hausdächer vorerst doch nicht mit Solarzellen bestücken. Das Regierungspräsidium Gießen hat die bundesweit einzigartige Solarsatzung der Stadt aufgrund rechtlicher Mängel aufgehoben. Die flächendeckende Pflicht zum Einbau solarthermischer Anlagen, die zum 01.10.2008 in Kraft treten sollte, werde damit verhindert, sagte Regierungspräsident Wilfried Schmied am 07.10.2008 in Gießen. Die neue Regelung sollte beim Neubau von Häusern und bei der Sanierung von Heizungen und Dächern greifen.

#### **Stadt will klagen**

Die Stadt Marburg kündigte an, gegen die Entscheidung rechtlich vorgehen zu wollen. Oberbürgermeister Egon Vaupel (SPD) sagte: «Wir werden den Klageweg beschreiten.» In den kommenden vier Wochen werde die Stadt beim Verwaltungsgericht Gießen gegen die Verfügung des Regierungspräsidiums Klage erheben. Kritiker lehnen die Satzung vor allem als Eingriff in die Eigentumsrechte und als Verstoß gegen die Hessische Bauordnung ab.

### **Verwaltungsgericht Köln:**

#### **Bisheriger Veranstalter darf Kölner Weihnachtsmärkte nicht mehr ausrichten**

Die Kölner Weihnachtsmarkt e.G., langjährige Ausrichterin der Weihnachtsmärkte auf dem Neumarkt und dem Alter Markt/Heumarkt ist mit ihrer Klage gegen die diesjährige Ablehnung ihrer Bewerbung gescheitert. Die Stadt habe zu Recht ein Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung durchgeführt und verbindliche Zulassungs-

voraussetzungen festgelegt. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 16.10.2008 - **1 K 4507/08** - entschieden. Weil die Kölner Weihnachtsmarkt e.G. die festgelegten formalen Zulassungskriterien nicht erfüllt habe, sei ihre Bewerbung zu Recht abgelehnt worden.

#### **Sachverhalt**

Die klagende Kölner Weihnachtsmarkt e.G. richtet in Köln auf dem Neumarkt seit 1971 und auf dem Alter Markt/Heumarkt seit 1982 Weihnachtsmärkte aus. Für die Jahre 2008 bis 2012 schrieb die Stadt Köln die Ausrichtung dieser Märkte erstmals öffentlich aus. Daraufhin bewarb sich die Klägerin zusammen mit zehn Mitbewerbern um die Märkte auf den genannten Plätzen. Ihre Bewerbung wurde aber nicht berücksichtigt, weil sie bis zum Bewerbungsschluss am 29.04.2008 entgegen der Ausschreibung weder einen Auf- und Abbauplan noch ein Finanzierungskonzept vorgelegt hatte. Eine Zusicherung, die Märkte durchführen zu dürfen, erhielten vielmehr zwei andere Bewerber, die Firma Diaz und Ranz GbR und die City Project Veranstaltungs GmbH. Mit der dagegen gerichteten Klage machte die Kölner Weihnachtsmarkt e.G. zum einen geltend, dass eine öffentliche Ausschreibung gar nicht hätte, erfolgen dürfen. Zum anderen war sie der Meinung, dass ihre Bewerbung jedenfalls nicht nur wegen formaler Mängel hätte, abgelehnt werden dürfen.

#### **Ablehnung wegen formaler Mängel rechtens**

Das Gericht sah dies anders und gab der Stadt Recht. Sie habe ein Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung durchführen und verbindliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen dürfen. Da die Klägerin die festgelegten formalen Zulassungskriterien nicht erfüllt habe, sei ihre Bewerbung zu Recht abgelehnt worden. Wie das Gericht mitteilte, sind im September Klagen zweier weiterer Mitbewerber eingegangen, über die noch nicht entschieden worden sind.

## ----- Vereine und Gemeinnützigkeitsrecht -----

## ----- Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht -----

### **Bundesgerichtshof:**

#### **Aufsichtsratsmitglieder müssen die ihnen überlassenen Unterlagen nebst Duplikaten und Fotokopien nach Beendigung ihrer Amtszeit herausgeben**

Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über die in ihren Besitz gelangten Unterlagen der Gesellschaft Auskunft zu erteilen und sie herauszugeben. Diese Pflicht erstreckt sich nach einem obiter dictum des Bundesgerichtshofs vom 07.07.2008 - **II ZR 71/07** - auch auf davon gefertigte Kopien und Duplikate. Entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung sind zulässig. Soweit das Gesetz die Aushändigung von Unterlagen an Aufsichtsratsmitglieder anordnet, ist damit noch keine Aussage zu deren Verbleib nach Beendigung der Amtszeit getroffen. Die bloß abstrakte Möglichkeit, zur Führung des Entlastungsbeweises im Haftungsprozess auf die Unterlagen bzw. Kopien angewiesen zu sein, begründet kein Recht zum (vorübergehenden) Behalten der Unterlagen.

## ----- Arbeits- und Sozialrecht -----